

Friedhofsgebührensatzung ab 01.01.2011

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte

1. Friedhof Reinbek, Klosterbergenstraße
2. Friedhof Neuschönningstedt, Haidkrugchausee

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe f) und l) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V. mit § 36 der Friedhofsatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte durch Umlaufbeschluss vom 25.01.2010 die nachfolgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig. Die Gebühren sind für die gesamte Ruhezeit im Voraus zu zahlen.
- (3) Der Kirchenvorstand kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Die Mahngebühr beträgt Euro 5,00.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-Mitte örtlich zuständige Verwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Verwaltungsrechtsweg offensteht. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. GEBÜHREN FÜR DIE VERLEIHUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AN GRABSTÄTTEN

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

- | | | | | | |
|--|-----|-------|---|-----|----------|
| a) Für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre pro Jahr | EUR | 25,00 | = | EUR | 375,00 |
| b) Für Särge über 1,20 m für 25 Jahre pro Jahr | EUR | 40,00 | = | EUR | 1.000,00 |

2. Wahlgrabstätte

Für 25 Jahre, für jedes Jahr pro qm

	EUR	16,80			
--	-----	-------	--	--	--

3. Rasen-Wahlgrabstätte

Für 25 Jahre, für jedes Jahr pro qm

	EUR	16,80			
--	-----	-------	--	--	--

zzgl. 25 Jahre Rasenschnitt pro Jahr und Stelle

	EUR	15,00	=	EUR	375,00
--	-----	-------	---	-----	--------

4. Urnen-Wahlgrabstätte

Für 20 Jahre, für jedes Jahr

	EUR	31,20	=	EUR	624,00
--	-----	-------	---	-----	--------

Für 20 Jahre, für jedes Jahr Urnenparkgräber

	EUR	38,70	=	EUR	774,00
--	-----	-------	---	-----	--------

5. Rasen-Urnen-Wahlgrabstätte

Für 20 Jahre, für jedes Jahr

	EUR	31,20	=	EUR	624,00
--	-----	-------	---	-----	--------

Für 20 Jahre, für jedes Jahr Urnenparkgräber

	EUR	38,70	=	EUR	774,00
--	-----	-------	---	-----	--------

und 20 Jahre Rasenschnitt pro Jahr

	EUR	11,00	=	EUR	220,00
--	-----	-------	---	-----	--------

6. Themengräber / Urnenwahlgrabstätten

a)	Baumgräber Reinbek-Mitte / 20 Jahre / jährlich	EUR	60,00	=	EUR	1.200,00
b)	Baumgräber Neusch.-stedt / 20 Jahre / jährlich	EUR	62,50	=	EUR	1.250,00
c)	Rosen / Heidegarten / 20 Jahre / jährlich	EUR	67,50	=	EUR	1.350,00
	zzgl. Dauer- /Ersatzbepflanzung pro Jahr/ Rosengarten	EUR	16,00	=	EUR	320,00
	zzgl. Dauer- /Ersatzbepflanzung pro Jahr/ Heidegarten	EUR	32,00	=	EUR	640,00

7. Urnenbeisetzung (anonym), einmalig

= EUR 780,00

8. Zusätzliche Beisetzung

In einer belegten Grabstätte ohne Verlängerung des Grabnutzungsrechtes, einmalig

= EUR 30,00

9. Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 6 berechnet.

10. Wiedererwerb von Nutzungsrechten nach Ablauf der Ruhefristen

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs, mindestens jedoch für 5 Jahre wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 6 berechnet.

II. VERWALTUNGSGEBÜHREN

1.	Für die Datenerfassung, Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	=	EUR	50,00
2.	Für die Datenerfassung, Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	=	EUR	50,00
3.	Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales			
	a) bei liegendem Grabmal (Kissenstein)	=	EUR	35,00
	b) bei Wahlgrabstätte für Grabmale	=	EUR	100,00

III. GEBÜHREN FÜR DIE BESTATTUNG

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

1.	Für eine Erdbestattung	a) für Särge bis 1,20 m	=	EUR	150,00
	Für eine Erdbestattung	a) für Särge über 1,20 m	=	EUR	700,00
2.	Für eine Urnenbeisetzung		=	EUR	200,00
	Für Urne anonym		=	EUR	170,00

IV. SONSTIGE GEBÜHREN

1.	Benutzung der Friedhofseinrichtung	=	EUR	190,00
	<i>Die Amtshandlung im Rahmen der kirchlichen Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes der ev.-lt. Kirche ist gebührenfrei</i>			
2.	Benutzung der Leichenhalle (Kühlraum)	=	EUR	75,00
3.	Nutzung der Kapelle / Abschiedsstunde	=	EUR	50,00

V. GEBÜHREN FÜR AUSGRABUNGEN

1.	Für die Ausgrabung eines Sarges bis 1,20 m Länge	=	EUR	1.900,00
2.	Für die Ausgrabung eines Sarges über 1,20 m Länge	=	EUR	2.000,00
3.	Für die Ausgrabung einer Urne	=	EUR	290,00

VI. ERDARBEITEN

1.	Erstellen eines Fundamentes			
	a) bis 50 cm Breite	=	EUR	75,00
	b) bis 100 cm Breite	=	EUR	100,00
	c) über 100 cm Breite	=	EUR	105,00
	d) für Stellen auf Urnenplatz	=	EUR	65,00

VII. FRIEDHOFSUNTERHALTUNGSGEBÜHR (Übergangsregelung):

1. Soweit die Friedhofsunterhaltungsgebühr noch nicht entrichtet wurde, ist der offene Restbetrag zum jeweils nächsten Fälligkeitstermin in einer Summe fällig.
2. In besonderen Fällen kann der Friedhofsausschuss aus Billigkeitsgründen eine Härteregelung beschließen.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsausschuss die Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung tritt die bisherige Gebührensatzung vom 01.02.2010 außer Kraft.